

Berufsausbildung zur Medizinischen Fachangestellten

Der Urlaubsanspruch einer Auszubildenden – Das sollten Sie wissen!

Der gesetzliche Mindesturlaub von Auszubildenden bestimmt sich nach den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes. Bei minderjährigen Auszubildenden ist darüber hinaus das Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten.

Bundesurlaubsgesetz und Jugendarbeitsschutzgesetz geben den Mindestanspruch in Werktagen an. Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.

Für Volljährige gilt:

Der Urlaub beträgt jährlich 24 Werktage. 24 Werktage ergeben bei Umrechnung in Arbeitstage (Montag bis Freitag) 20 Arbeitstage pro Kalenderjahr.

Für Jugendliche gilt:

Der Urlaub für Jugendliche beträgt jährlich

- mindestens 30 Werktage bzw. 25 Arbeitstage, wenn sie zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,
- mindestens 27 Werktage bzw. 23 Arbeitstage, wenn sie zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,
- mindestens 25 Werktage bzw. 21 Arbeitstage, wenn sie zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.

Der Stichtag ist der 1. Januar einer Kalenderjahres. Die Vollendung eines Lebensjahres innerhalb des Kalenderjahres hat keinen Einfluss auf die Berechnung des Urlaubsanspruches. Ist die Auszubildende zum Beispiel am 5. Januar 1999 geboren, war sie zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt und hat für das Jahr 2016 einen Urlaubsanspruch von 27 Werktagen bzw. 23 Arbeitstagen.

Grundsätzlich gilt:

Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Soweit er nicht in den Berufsschulferien gegeben wird, ist jugendlichen Berufsschulpflichtigen für jeden Berufsschultag, an dem die

Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren (§ 19 Abs. 3 Jugendarbeitsschutzgesetz).

Bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs sind die Urlaubswünsche der Auszubildenden zu berücksichtigen, es sei denn, dass ihrer Berücksichtigung dringende betriebliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen. Während des Urlaubs darf die Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten (§§ 7 und 8 Bundesurlaubsgesetz).

Ist eine Ihrer Fragen rund um den Urlaub offen geblieben, rufen Sie uns an! Wir sind gern für Sie da.